

**Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge**

**Vom 12. Mai 2011**

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 51

Tag der Bekanntmachung: 01. Juni 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 15. Dezember 2010, 9. Februar 2011 und 11. Mai 2011 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 59) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:  
**„§ 6 Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen**  
Näheres über die Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen regelt die Anerkennungssatzung.“
2. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Der zuständige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass innerhalb des eigenen Fachs mehrere Prüfungen, die gemäß Studienverlaufsplan in demselben Semester absolviert werden sollen, gleichmäßig über den Prüfungszeitraum verteilt sind. Diese Prüfungen sind grundsätzlich nicht auf einen Tag und möglichst auch nicht auf zwei aufeinander folgende Tage zu legen.“
3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Zugang des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-oder Master-Prüfung“ ersetzt durch die Worte „Bekanntgabe des endgültigen Prüfungsergebnisses“.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Regelstudienzeit um mindestens 50 % überschritten, ohne mindestens zwei Drittel der zum Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen Leistungspunkte erworben zu haben, lädt der Prüfungsausschuss sie oder ihn zu einer Pflichtstudienberatung ein.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:  
„Die Ladung wird gegenstandslos, wenn die oder der Studierende vor dem Beratungstermin nachweist, dass
      - ein Grund für die Verlängerung der Frist nach Absatz 1 analog § 20 Abs. 4 vorliegt oder
      - sie oder er parallel zum Studium Sprachkenntnisse, die nach der Studienqualifikationssatzung gefordert werden, erwirbt oder erworben hat, und sich daher die Frist nach Absatz 1 um ein Semester je Sprache verlängert.  
Die nächste Einladung erfolgt dann nach Ablauf der verlängerten Frist.“
      - bb) Im neuen Satz 4 werden die Worte „diesen Termin“ ersetzt durch die Worte „den Beratungstermin“.
5. In § 20 Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.

6. In § 21 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt. Ein schwerwiegender Fall liegt zum Beispiel im Wiederholungsfall und bei einem Plagiat oder einer Täuschung besonderen Ausmaßes vor.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Mai 2011 erteilt.

Kiel, den 12. Mai 2011

Prof. Dr. Gerhard Fouquet  
Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel